

23.06.2020

Neudruck

Entschließungsantrag

der Fraktion der CDU
der Fraktion der SPD
der Fraktion der FDP und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zum Antrag der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Diskriminierung bei der Blutspende beenden!“, Drucksache 17/9794 (Neudruck)

Blutspende rettet Leben – Kein pauschaler Ausschluss aufgrund der sexuellen oder geschlechtlichen Identität

I. Ausgangslage

Zahlreiche Empfänger von Transfusionen verdanken ihr Leben dem Engagement von Blutspenderinnen und Blutspendern. Bei der so genannten Vollblutspende wird ein halber Liter Blut über die Armvene in ein Beutelsystem entnommen und bei der anschließenden Verarbeitung in die verschiedenen Bestandteile (Blutkomponenten) aufgeteilt. Diese Art der Blutspende wird am häufigsten durchgeführt. So wurden in Deutschland im vergangenen Jahr ca. 4,2 Millionen Vollblutspenden entnommen. Neben der Vollblutspende hat die Plasmaspende hervorgehobene Bedeutung zur Herstellung lebenswichtiger Arzneimittel, die aus Bestandteilen des Blutplasmas hergestellt werden.

Die Sicherstellung der Versorgung mit den überlebenswichtigen Blutpräparaten wird jedoch zu einer immer größeren Herausforderung. Nach Auskunft der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) werden in Deutschland etwa 14.000 Blutspenden pro Tag benötigt. Allerdings spenden lediglich zwei bis drei Prozent der Bevölkerung regelmäßig Blut. Davon scheidet jedes Jahr deutschlandweit rund 100.000 aktive Blutspenderinnen und Blutspender durch das Erreichen der Altersbegrenzung oder einer Krankheit aus. Gleichzeitig wird aufgrund des demografischen Wandels der Bedarf an Blutpräparaten mit dem wachsenden Anteil älterer Patienten steigen. Daher ist die Nachfrage nach zusätzlichen regelmäßigen Blutspenderinnen und Blutspendern sehr hoch.

Trotz dieser akuten Knappheit wurden Männer, die Sexualverkehr mit Männern haben (MSM) und transgeschlechtliche Personen in Deutschland bis 2017 von Blutspenden generell ausgeschlossen. Mit einer Neufassung der „Richtlinie zur Gewinnung von Blut und Blutbestandteilen sowie zur Anwendung von Blutprodukten“ (Richtlinie Hämotherapie), die seit August 2017 in Kraft ist, wurde das generelle Verbot durch eine Regelung zur Rückstellung ersetzt, nach der MSM und transgeschlechtliche Menschen nach einer Wartefrist von zwölf Monaten seit dem letzten Sexualverkehr Blut spenden dürfen.

Die Rückstellung wird laut der Richtlinie damit begründet, dass „deren Sexualverhalten ein gegenüber der Allgemeinbevölkerung deutlich erhöhtes Übertragungsrisiko für durch Blut übertragbare schwere Infektionskrankheiten wie HBV, HCV oder HIV“ berge. Die Dauer der Rückstellungsfrist wird damit allerdings nicht begründet. So betragen die meisten anderen Rückstellungsfristen vier Monate, dies gilt auch für Menschen, die Sexualverkehr mit einer Person mit erhöhtem Infektionsrisiko hatten.

Das so genannte „diagnostische Fenster“ für den Zeitraum bis zum Nachweise einer Infektion konnte bei HIV mit der Einführung neuer Testverfahren wie der Genomtestung auf wenige Wochen verkürzt werden. Die derzeit erforderliche Wartezeit von zwölf Monaten seit dem letzten Geschlechtsverkehr bis zur Blutspende geht somit weit über die medizinische Notwendigkeit hinaus und entspricht auch nicht der Lebensrealität, da sie selbst für monogam und weitgehend enthaltsam lebende Menschen kaum zu erfüllen ist.

Für ein erhöhtes Infektionsrisiko ist aber nicht die sexuelle oder geschlechtliche Identität eines Menschen verantwortlich, sondern das tatsächliche Risikoverhalten wie insbesondere ungeschützter Sexualverkehr mit häufig wechselnden Partnern. Sowohl sexuelles Risikoverhalten wie Geschlechtsverkehr mit häufig wechselnden Partnern als auch Sexarbeit werden in der Richtlinie Hämotherapie aber bereits explizit als Rückstellungskriterium aufgeführt. Mit der Benennung von MSM und transgeschlechtlichen Personen als Personengruppen mit erhöhtem Übertragungsrisiko schwerer Infektionskrankheiten wird diesen Gruppen als Ganzes pauschal ein unreflektiertes und risikoreiches Sexualverhalten unterstellt.

In einem Urteil vom 29. April 2015 (C-528/13) hat der Europäische Gerichtshof festgestellt, dass der generelle Ausschluss von MSM von der Blutspende diskriminierend und damit unzulässig ist, wenn es weniger belastende Methoden gibt, um die Sicherheit der Blutspenden zu gewährleisten. Demnach sei der generelle Ausschluss von der Blutspende nicht zulässig, wenn „es durch gezielte Fragen zum seit der letzten sexuellen Beziehung verstrichenen Zeitraum im Verhältnis zur Dauer des 'diagnostischen Fensters', zur Beständigkeit der Beziehung der betreffenden Person oder zum Schutz in der sexuellen Beziehung“ möglich sei, „die Höhe des Risikos zu bewerten, das individuell durch den jeweiligen Spender aufgrund seines eigenen Sexualverhaltens besteht.“

In der Folge haben mehrere europäische Länder ihre Vorschriften angepasst. Bereits länger wurde in Italien nur auf das individuelle sexuelle Risikoverhalten abgezielt. Dort wird mit der Verordnung vom 2. November 2015 ein vorübergehender Ausschluss für einen Zeitraum von vier Monaten nach der letzten Gefährdung durch relevante Risikobedingungen vorgesehen. Vergleichbare Regelungen gelten in Spanien, Portugal, Polen und seit Anfang des Jahres auch in Ungarn. In England und Schottland wurde 2017 die Ausschlussfrist für MSM von zwölf auf drei Monate seit dem letzten Sexualverkehr verkürzt. In Frankreich und Dänemark sind dieses Jahr Regelungen in Kraft getreten, die eine Ausschlussfrist von vier Monaten vorsehen.

Mit dem Zweiten Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite, das am 15. Mai 2020 im Bundesrat verabschiedet wurde, erfolgte in Artikel 11 eine Änderung des Transfusionsgesetzes mit dem Inhalt: „Die Bewertung des Risikos, das zu einem Ausschluss oder einer Rückstellung von bestimmten Personengruppen von der Spende führt, ist im Fall neuer medizinischer, wissenschaftlicher oder epidemiologischer Erkenntnisse zu aktualisieren und daraufhin zu überprüfen, ob der Ausschluss oder die Rückstellung noch erforderlich ist, um ein hohes Gesundheitsschutzniveau von Empfängerinnen und Empfängern von Blutspenden sicherzustellen.“

Diese Änderung bezieht sich demnach weiterhin auf Personengruppen und nicht auf das individuelle Risikoverhalten. Durch diese Vorgabe können pauschalierende Bewertungen und somit in der Folge auch der Anschein von Diskriminierungen nicht sicher ausgeschlossen werden. Zudem ist die Bundesärztekammer auch ohne gesetzliche Aufforderung bereits zur Überprüfung der bestehenden Regelungen anhand neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse verpflichtet.

II. Beschlussfassung

- Die medizinische Sicherheit der gewonnenen Blutspenden und die Sicherheit der potenziellen Empfängerinnen und Empfänger haben höchste Priorität.
- Die umfassende Befragung potenzieller Spenderinnen und Spender zu ihrem Gesundheitszustand und möglichen Infektionsrisiken sowie hohe Qualitäts- und Sicherheitsstandards bei der Spende und Weiterverarbeitung der Blutspenden gewährleisten, dass das Risiko einer Infektion mit durch Blut übertragbaren schweren Infektionskrankheiten verschwindend gering ist.
- Ein Ausschluss von MSM und transgeschlechtlichen Menschen von der Blutspende stellt eine ungerechtfertigte Pauschalierung ohne medizinische Notwendigkeit dar und verschärft den Mangel an lebensrettenden Blutspenden.

Der Landtag beauftragt die Landesregierung, sich auf Bundesebene für eine Änderung des Transfusionsgesetzes einzusetzen, die folgende Punkte beinhaltet:

- Eine Diskriminierung potenzieller Blutspenderinnen und Blutspender wegen ihrer sexuellen oder geschlechtlichen Identität wird ausgeschlossen.
- Ausschlüsse und Rückstellungen von der Blutspende dürfen nur aufgrund des individuellen Risikoverhaltens erfolgen.
- Fristen für eine Rückstellung von der Blutspende müssen sich an den aktuellen diagnostischen Möglichkeiten orientieren.

Bodo Löttgen
Matthias
Kerkhoff
Thorsten
Schick
Peter Preuß

Thomas Kutschaty
Sarah Philipp
Regina Kopp-Herr
Lisa Kapteinat
Josef Neumann
Dr. Dennis Maelzer
Frank Müller

Christof Rasche
Henning Höne
Marcel Hafke
Angela Freimuth
Susanne Schneider
Jörn Freynick
Franziska Müller-Rech
Stefan Lenzen
Christian Mangen
Lorenz Deutsch
Dr. Werner Pfeil

Monika Düker
Arndt Klocke
Verena Schäffer
Mehrdad Mostofizadeh

und Fraktion

und Fraktion

und Fraktion

und Fraktion